

Diskussionspapier

Die Entscheidungsgrundlagen im Standortauswahlverfahren – rechtliche Verankerung und zukünftige Fortentwicklung

Berlin, 17.12. 2015

Nach § 4 Abs. 2 Nr.2 des Standortauswahlgesetzes sind die von der Kommission zu entwickelnden Entscheidungsgrundlagen des Standortauswahlverfahrens:

- allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung
- wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien
- Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologische Formationen für die Endlagerung
- wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin (oder auch weitere, siehe Gesetzesbegründung)
- wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien
- Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen hat die Kommission unter anderem die „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ (BMI, GMBI. 1983), die „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ (BMU, 20. September 2010), die Kriterien des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte aus seinem Bericht „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd“ (2002) und die Kriterien gemäß der Studie „Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands, Untersuchung und Bewertung von Salzformationen“ (1995) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu berücksichtigen.“

Bisher finden sich die Punkte „allgemeine Sicherheitsanforderung an die Lagerung“ und „Methodik für die vorläufigen Sicherheitsanalysen“ nicht im Entwurf der Gliederung des Berichtes der Kommission.

Nach § 4 Abs. 5 Stand AG werden die Entscheidungskriterien als Gesetz beschlossen.

In diesem Papier wollen wir einen Vorschlag machen, wie diese Entscheidungsgrundlagen in das zukünftige Standortauswahlgesetz integriert werden können und wie für den weiteren Prozess eine Überprüfung und Fortentwicklung festgeschrieben werden kann.

1. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung

a) Anforderungen

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Allgemeine Sicherheitsanforderungen müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit eines Endlagers enthalten und festlegen, welches

Sicherheitsniveau ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen an die Schadensvorsorge einzuhalten hat.“

Der Gesetzeswortlaut und auch die Begründung geben der Kommission ein breites Mandat. Dies würde auch die Beschäftigung und mögliche Weiterentwicklung der Sicherheitsanforderungen des BMUB von 2010 umfassen.

In jedem Fall muss die Kommission beschließen, welche allgemeinen Sicherheitsanforderungen die Basis ihrer Arbeit und die Basis für die entwickelten Kriterien sind. Auch sollte sie in ihrem Bericht konkreten Weiterentwicklungsbedarf an den BMUB-Sicherheitsanforderungen festschreiben.

b) Überarbeitungsbedarf

Aus der Anhörung der Kommission ergibt sich aus Sicht des BUND zumindest zu folgenden Punkten ein Überarbeitungsbedarf:

- Die vereinfachte radiologische Langzeitaussage bietet keine geeignete Grundlage für die Beurteilung komplexer Entwicklungen und sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Das Schutzziel "Handlungsfreiheit zukünftiger Generationen" ist bisher nicht weiter konkretisiert. Eine präzise Ausformulierung und Begründung sollte erfolgen.
- Die Sicherungsanforderungen bedürfen im Hinblick auf die Biosphärenmodellierung einer Konkretisierung in Form von Berechnungsgrundlagen oder Leitlinien.

c) zukünftige Rechtsstellung

Es bleibt auch nach der Anhörung der Kommission zu den Sicherheitsanforderungen des BMUB unklar, welche rechtliche Verbindlichkeit diese haben, ob die alten Sicherheitsanforderungen von 1983 nicht fortgelten und vor allem in welchem Verfahren diese Sicherheitsanforderungen zukünftig weiterentwickelt werden. Es sollte zukünftig eindeutig geklärt sein, welche allgemeinen Sicherheitsanforderungen gelten, welchen Rechtsstatus sie haben und wie sie weiterentwickelt werden.

Deshalb schlägt der BUND vor:

- Die grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen und der festgestellte Weiterentwicklungsbedarf der BMUB-Sicherheitsanforderungen werden im Bericht der Kommission beschlossen.
- Die grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen werden im Standortauswahlgesetz festgeschrieben. Gleichzeitig wird eine Verordnungsermächtigung für die weiterentwickelten Sicherheitsanforderungen eingeführt. Die Verordnung wird von der Bundesregierung mit Zustimmung der Bundesländer unter Beteiligung der Öffentlichkeit erlassen. Die Konkretisierung der Verordnung erfolgt ähnlich wie bei der BImSchV.

d) regelmäßige Überprüfung

- Im Gesetz wird geregelt, dass diese Verordnung etwa bis zum 1.1. 2018 an den Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des von der Kommission festgestellten Weiterentwicklungsbedarfs angepasst werden muss.
- Alle 10 Jahre ist eine Revision der Verordnung vorzusehen.

2. Kriterien

In der Gesetzesbegründung heißt es zu den Kriterien: *„Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung tiefer geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können.“*

Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschlussvermögen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs."

a) zukünftige Rechtsstellung

Die Kriterien werden als Gesetz beschlossen.

b) Überprüfung

Öffentlich bekannte Kriterien als verbindliche Grundlage für Suche und Vergleich von Standorten, die vor Beginn des Suchverfahrens gesetzlich festgelegt werden, sind ein wesentlicher Fortschritt. Angesichts der nicht absehbaren Länge und Verlaufs des Suchverfahrens ist jedoch eine Revision gesetzlich festgelegt einzuplanen, die eine Anpassung an den sich ändernden Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht. Sie kann in einem periodischen (alle 10 Jahre), öffentlich überprüfbar Monitoring bestehen.

Ergänzend sollte eine Überprüfung der Kriterien nach den erfolgten untertägigen Erkundungen erfolgen. Begründet ist dies in der Tatsache, dass Ton und Granit (und ggfs. flaches Salz) erstmals auf ihre Eignung untersucht werden und sich dabei erfahrungsgemäß (mit einem anderen Blick und der begleitenden öffentlichen Diskussion) neue Erkenntnisse ergeben.

3. Methodik für die durchzuführenden Sicherheitsuntersuchungen

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen dar. In einer Sicherheitsuntersuchung wird das Verhalten des Endlagersystems unter den verschiedensten Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen analysiert. Unterschiedliche geologische Gesamtsituationen können sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile insbesondere für die Langzeitsicherheit haben. Insofern muss vor einem Vergleich von Standortregionen mit eventuell unterschiedlichen geologischen Situationen festgelegt sein, welche Eigenschaften für die Langzeitsicherheit eine besondere Bedeutung haben und mit welchen Instrumentarien die sicherheitstechnische Bedeutung im Vergleich bewertet wird. Dies kann für die jeweiligen Schritte des Standortauswahlverfahrens unterschiedlich sein. Hierzu soll die Kommission Vorschläge für die entsprechende Methodik erarbeiten. Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der Vergleiche unterschiedlicher Standorte und Endlagerformationen ist es notwendig, dass die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorher bestimmt wird.“

a) zukünftige Rechtsstellung

Die Methodik wird als Teil der Entscheidungsgrundlagen als Gesetz beschlossen.

b) Überprüfung

Eventuell könnte hier eine Überprüfung nach der Festlegung der Standorte für die obertägige Erkundung vorgesehen werden. In diesem Schritt wird die festgelegte Methode das erste Mal angewandt und könnte danach überprüft werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Arbeitsgruppe 2 soll unter enger Abstimmung mit den Arbeitsgruppen 1 und 3 einen Vorschlag für die rechtliche Verankerung und zukünftige Fortentwicklung der Entscheidungsgrundlagen machen.

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net